
LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 7 Satz 1 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode vom 03.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Großenbrode erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Seeheilbad) im Erhebungsgebiet zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur anteiligen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70% gedeckt werden, soweit nicht Einnahmen gegen zu rechnen sind. Die Gemeinde Großenbrode trägt 30% der Gesamtaufwendungen für die Tourismuswerbung.
- (4) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen), der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Tourismusabgabe zu 2,4 % gedeckt.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht und Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht im Erhebungsgebiet hat, aber in dem Erhebungsgebiet dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Sind mehrere Personen betriebsinhabend, so haften sie gesamtschuldnerisch. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem(r) Vertreter/in oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem(r) Betriebsinhaber/in Gesamtschuldner/in.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist tourismusbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
 2. Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (im Sinne von Nummer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Erhebungsgebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Entstehen der Abgabe, Vorausleistungen, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit der endgültigen Aufgabe der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Als Aufgabe einer

abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
- (3) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraums Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Die für das Kalenderjahr geleisteten Vorausleistungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet. Die Vorauszahlungen werden bemessen nach den zuletzt gemäß § 7 erklärten oder geschätzten Angaben der/des Abgabepflichtigen.
- (4) Die Tourismusabgabe und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 5

Abgabenmaßstab

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet geboten wird.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile gemäß der Anlage zu dieser Satzung ergeben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Es wird ein Realgrößenmaßstab zugrunde gelegt, der je nach abgabepflichtiger Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
 1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl.)
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze
 4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge
 5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen
 6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze
 7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten, zum Beispiel Bahnen, Plätze u. dgl.
 8. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume
 9. Fläche in m² der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen
 10. Fläche in m² für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden, z.B. Winterlager für Boote
 11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte (vgl. Absatz 3)

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

- (3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 11 gelten die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen. Ausgenommen sind Auszubildende und Praktikanten.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne des Absatzes 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 angerechnet. Arbeitszeiten einer Teilzeitkraft von mehr als 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber/innen und Geschäftsführer/innen gelten als volle Arbeitskraft.
- (5) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Bei Aufnahme einer Tätigkeit nach dem 1. Juli eines Jahres sind für die Bemessung bis zum Ende des betreffenden Erhebungszeitraumes die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblich. Bei Aufgabe einer Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres sind für die Bemessung bis zur Aufgabe der Tätigkeit die Verhältnisse des vorangegangenen Erhebungszeitraums maßgeblich.

§ 6

Höhe der Abgabe und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe ab dem 01.01.2026 ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Abgabe für den Erhebungszeitraum ermäßigt sich gegebenenfalls auf so viele Zwölftel, wie die Erwerbstätigkeit volle Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat; sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bis zum 30. April endgültig aufgegeben oder nach dem 31. Oktober aufgenommen wird.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen;
 2. bis zum 15.07. eines jeden Jahres -oder nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Großenbrode)- Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine oder unvollständig Angaben gemacht, oder besteht der Verdacht, dass Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so ist das Amt Oldenburg-Land,

Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Großenbrode) berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach ihrem Ermessen zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Großenbrode) die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Großenbrode) gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den Daten des Melderegisters der Amtsverwaltung;
 - b) den bei der Amtsverwaltung vorliegenden Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großenbrode;
 - c) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode
 - d) den der Amtsverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung sowie den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz;
 - e) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz;
 - f) Auskünften von Veräußerern/Veräußerinnen und Erwerbern/Erwerberinnen;

- g) Mitteilungen von Vermietern/Vermieterinnen, Mietern/Mieterinnen;
Vermittlungsbetrieben

erheben.

- (2) Das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Großenbrode) darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Großenbrode) ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 12.12.2024 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 04.12.2025

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

gez. Knöfler

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	04.12.2025	01.01.2026	